

Toolbox COVID-19-Verhalten im Verwaltungsalltag

Stand 4. Mai 2020 v1.2

Vorbemerkung

Vorliegend handelt es sich um eine Toolbox, welche von den Pandemie-Verantwortlichen (PV) in Hinblick auf die spezifischen Aufgaben und Arbeitsumstände im eigenen Departement für die Erstellung der einzelnen Schutzkonzepte bzw. Verhaltensanweisungen verwendet werden kann.

I Zielsetzung

Mit Schutzkonzepten soll der bestmögliche Betrieb der einzelnen Verwaltungsbereiche während der aktuellen Pandemie gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Mitarbeitenden und Dritten verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

II Weiterhin gültige Rahmenbedingungen

- besonders gefährdete Personen mit speziellen Massnahmen schützen
- Anordnung von Homeoffice und flexiblen Arbeitszeiten wo möglich weiterführen
- Mitarbeitende ohne Homeoffice wieder zurück an den Arbeitsplatz führen
- Hygienevorgaben und Social distancing einhalten

III Schutzmöglichkeiten / betriebliche Vorkehrungen

Kontakte mit Kunden/Dritten

- bei Kundenkontakten auf einen 2-m-Abstand achten;
- soweit im Kundenkontakt der 2-m-Abstand nicht eingehalten werden kann: festlegen, ob ein Trennschutz (z.B. Plexiglas) montiert oder ein gegenseitiger Mundschutz getragen werden soll.

Kontakte unter Mitarbeitenden

- Social distancing / 2-m-Abstand auch am Arbeitsplatz und den gemeinsam genutzten Räumen und Flächen einhalten;
- ein kurzfristiges Unterschreiten des 2-m-Abstandes im Betriebsalltag ist zulässig;
- kann im Betriebsalltag der 2-m-Abstand nicht eingehalten werden und kann kein Trennschutz eingesetzt werden, soll ein gegenseitiger Mundschutz getragen werden¹;
- regeln, dass Mitarbeitende möglichst immer in denselben Teams arbeiten (Segmentierung);
- vermeiden von physischen Kontakten über den räumlichen Bereich des jeweiligen Teams hinaus;
- Meetings weiterhin soweit möglich über Kommunikationsmittel abhalten;
- Dokumente soweit möglich elektronisch versenden.

Betriebliche Infrastruktur

- Liftbenützung nur durch Einzelperson erlaubt;
- Sitzungen sind erlaubt. Als Referenzwert gilt ca. 4 m2 pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein (2-m-Abstand eingehalten);
- die maximale Personenbelegung pro Sitzungszimmer und gemeinsam genutzten Räumen ist gut sichtbar beim jeweiligen Eingang anzuschlagen;
- tägliche Reinigung von WC, Türgriffen, Geländern etc. durch den Hausdienst sicherstellen;
- Das BAG hält eine Covid-19-Ansteckung durch Lüftungs- oder Klimaanlagen für unwahrscheinlich. Das Gleiche gilt für Minergie-Häuser, die in der Regel gefilterte Frischluft verwenden;
- Wenn technisch möglich regelmässig für frische Luft sorgen und gut lüften (alle zwei Stunden für fünf bis zehn Minuten).

Stadtführungsstab Winterthur

ein Mundschutz pro Person und Halbtag am Arbeitsplatz